

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 11 (1938-1939)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Internationale Umschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Internationale Umschau.

**X. Internationaler Zeichenkurs Richard Rothe**, vom 15. bis 30. Juli 1938 in Göstling an der Ybbs (Niederösterreich). (An der Strecke Innsbruck (Passau), Linz, Amstetten mit der Ybbstalbahn nach Göstling, oder von Wien, St. Pölten, Pöchlarn mit Zweigbahn nach Göstling.) Tägliche Arbeitszeit 5—6 Stunden. Das Kursgeld beträgt 30 Reichsmark (Junglehrer und Junglehrerinnen frei). Teilnehmerzahl beschränkt. Mit der Anmeldung ist die Hälfte des Kursgeldes einzusenden. Alle Anmeldungen sind zu richten an den Kursleiter Richard Rothe, Wien XVI., Hasnerstr. 103.

**Frankreich. Erklärung der Menschenrechte.** Nach einer Meldung des „Petit Parisien“ hat die Unterrichtskommission der französischen Kammer beschlossen, in sämtlichen Schulzimmern der Republik eine Erklärung der Menschenrechte, wie sie die französische Revolution proklamiert hat, anzubringen.

**England. Hebung der Schulfrequenz.** Eine Prämie für regelmäßigen Schulbesuch setzte das Salforder Erziehungskomitee durch die Einführung von zusätzlichen halben und ganz schulfreien Tagen für jene Klassen aus, die während vier aufeinander folgenden Wochen eine Schulfrequenz von 83 bzw. 95 Prozent der Kinder erreichen. Sie bekommen nämlich in der fünften Woche den Freitag nachmittag oder den ganzen Freitag frei.

**Schulbesuch in Indien.** Britisch-Indien hat 350 Millionen Einwohner. In ganz Indien gab es 1934/35: 166,588 Volksschulen für Knaben und 39,601 Volksschulen für Mädchen. Erstere wurden von 8,639,405, letztere von 1,809,934 Kindern besucht. Eine allgemeine Schulpflicht gibt es nur in wenigen Gebieten, seit 1935, und wirklich eingehalten wird sie auch da nicht. Es sind knapp 50,3% der Knaben und nur 16,5% der Mädchen, die die Volksschule besuchten. Ueberdies nimmt die Frequenz von Klasse zu Klasse ab: 74% der Schüler kommen nicht einmal bis in die vierte Klasse. Dies liegt an der Minderwertigkeit des Unterrichts auf den untersten Stufen,

am unregelmäßigen Schulbesuch und an einer schlechten Organisation durch die Lokalbehörden, in deren Händen die Volksschulerziehung liegt. Eine Ausdehnung der Schulpflicht auf das ganze Gebiet müßte vorläufig erfolglos bleiben: es fehlt an der psychologischen Vorbereitung der Massen auf eine solche Maßnahme, es fehlt aber auch an Kapital, an geeignetem Lehrpersonal und sogar an Schulen. 57,5% der bestehenden haben das Einklassensystem und die Mehrheit der Unterrichtsanstalten führt nicht einmal bis zur obersten Volksschulklasse. In diesen kleinen Betrieben werden bedeutende Geldmittel verzettelt, die bei einer gewissen Zentralisierung besser ausgestatteten Schulen zugute kämen. — Zur Finanzierung der öffentlichen Volksschulen werden heute besonders zwei Vorschläge diskutiert. Das Erziehungsministerium der Zentralprovinzen beantragt, daß jede Gemeinde ein Stück Ackerland zur Verfügung stellen soll, dessen Ertrag zur Deckung der Kosten der Gemeindeschule zu dienen hätte. Gandhi auf der andern Seite tritt dafür ein, daß die Schulkinder täglich während einiger Stunden mit Spinnen und Weben beschäftigt werden und daß die Lehrergehälter aus dem Verkauf dieser Erzeugnisse bezahlt werden.

**Mittelschulwesen in Indien.** Innerhalb des Mittelschulwesens gibt es zwei Systeme: das anglo-indische, in dem das Englische Pflichtfach und, in vielen Provinzen zumindest, auch Unterrichtssprache ist, und das einheimische System, wonach in einer der modernen Hindusprachen Unterricht erteilt wird, während das Englische nur Wahlfach ist. — Die meisten anglo-indischen Schulen sind Privatanstalten, mit einem behördlich festgelegten Unterrichtsplan. Die Schlußprüfung wird an der Universität abgehalten. — Die einheimischen Schulen sind im Vergleich zu dem stark akademisch gefärbten Unterricht der anglo-indischen Schule mehr auf das Praktische gerichtet: körperliche Arbeit, Landwirtschaftslehre und praktische Farmarbeit nehmen einen breiten Raum ein.

**Bücherschau.** Infolge Platzmangels fällt die Bücherschau in dieser Nummer aus.

## Zeitschriftenschau.

Ueber das Grundprinzip des Jugendstrafrechtes und die Bedeutung der Generalprävention im Jugendstrafrecht schreibt Dr. iur. Max Hess, Winterthur, in seinem Aufsatz: „**Probleme des Jugendstrafrechts**“, veröffentlicht in der Zeitschrift *Pro Juventute* (Zürich, Heft 6/1938).

Das Doppelheft Nr. 4/5, April/Mai 1938 von *Gesundheit und Wohlfahrt* (Zürich) bringt eine rund 170 Seiten umfassende Studie über den **Ausbau der Mutterschaftsversicherung in der Schweiz**, bearbeitet im Auftrag der schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik von Frau Dr. Margerita Schwarz-Gagg. Wir nennen aus dem Inhaltsverzeichnis Kap. I: Die soziale Lage der an der Mutterschaftsversicherung hauptsächlich interessierten Familien; Kap. II: Die wirtschaftliche Belastung der Familie durch die Mutterschaft; Kap. III: Die wirtschaftliche Entlastung der Familie durch den Staat; Kap. IV: Die schweizerische Wöchnerinnenversicherung; Kap. V: Vorteile und Nachteile der getroffenen Regelung; Kap. VI: Die Notwendigkeit des Ausbaues der Wöchnerinnenversicherung. — Die Verfasserin hat in

ihrer sehr beachtenswerten Arbeit eine in verschiedenen Gebieten der Schweiz durchgeführte Erhebung über die soziale Lage der Wöchnerinnen verwertet.

Das Heft 3/1938 der *Internationalen Zeitschrift für Erziehung* (Berlin) ist einheitlich unter das Thema „**Erwachsenenerziehung**“ gestellt. Neben Arbeiten über Volks- und Erwachsenenbildung in Deutschland, Frankreich, Italien und England enthält es eine zusammenfassende Darstellung der **Erwachsenenbildung in den Vereinigten Staaten**, verfaßt von Prof. Dr. Lyman Bryson, Columbia University, New York. Ihr entnehmen wir folgende Berichte: „Viele Maßnahmen, die unter dem Eindruck der Depression von der neuen Regierung ergriffen wurden, betreffen irgendwie auch die Volksbildung. Zwei dieser Maßnahmen sind darin von größerem Gewicht als die übrigen, weil sie die Augen des Volkes auf die Zukunft lenken und wahrscheinlich ihre Spuren auch im Volksschulsystem hinterlassen werden. Die eine ist die Arbeitslagerorganisation des Civilian Conservation Corps, das als Unterstützungsmaßnahme für jugendliche Arbeitslose eingerichtet wurde... Nachdem die Lager eröffnet waren, erging an